

---

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Erweiterung des Firmengeländes der Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH in Gronau-Epe, Kreis Borken

---

Ergebnisbericht zu 2023 durchgeführten faunistischen Kartierungen  
und Artenschutzprüfung

Vorhabenträgerin:



Bearbeitung:

**B**üro für  
**U**mweltbildung,  
**N**aturschutz & nachhaltigen  
**T**ourismus

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und Prüfverfahren</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Faunistische Kartierungen</b>	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b>	<b>3</b>
<b>3.2</b>	<b>Brutvögel</b>	<b>5</b>
3.2.1	Methodik	5
3.2.2	Ergebnisse	6
<b>3.3</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Vorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe I)</b>	<b>12</b>
<b>4.1</b>	<b>Vorhabenwirkungen</b>	<b>12</b>
<b>4.2</b>	<b>Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen</b>	<b>13</b>
<b>4.3</b>	<b>Vorprüfung des Artenspektrums</b>	<b>14</b>
4.3.1	Datenabfragen	14
4.3.2	Bestandserfassung	15
<b>4.4</b>	<b>Vorprüfung der Betroffenheit</b>	<b>15</b>
4.4.1	Allgemeines	15
4.4.2	Planungsrelevante Vogelarten und Dohle	16
4.4.3	Nicht planungsrelevante Vogelarten	19
4.4.4	Planungsrelevante Fledermausarten	19
4.4.5	Planungsrelevante Arten aus weiteren Artengruppen	19
<b>5</b>	<b>Vertiefende Prüfung (Artenschutzprüfung Stufe II)</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>23</b>

## Abbildungen

Abb. 1:	Abgrenzung der Vorhabenfläche und des Untersuchungsgebietes Avifauna	4
Abb. 2:	Reviere planungsrelevanter Vogelarten, Kartierung 2023	7

## **Anlagen**

- Anlage 1: Fledermausuntersuchungen im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH - Ergebnisbericht und artenschutzrechtliche Einschätzung (Dipl.-Landschaftsökologin Stefanie Langkowsky, Ahaus)
- Anlage 2: Fotodokumentation
- Anlage 3: Termine der avifaunistischen Kartierung
- Anlage 4: Artenliste aller durch Kartierung nachgewiesenen Vogelarten
- Anlage 5: Lageplan Bauvorhaben Fa. Fastbolt - Erweiterungsmöglichkeiten (Ingenieurbüro Johann Hoff, Gronau)
- Anlage 6: Ergebnisse der Messtischblattabfrage im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- Anlage 7: Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

### Auftraggeberin:

#### **Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH**

Am Königsweg 4  
D-48599 Gronau

Tel.: +02565-9325-0  
E-Mail: [info@fastbolt.com](mailto:info@fastbolt.com)  
Internet: [www.fastbolt.com](http://www.fastbolt.com)

### Dieser Bericht wurde erstellt von:

**BUNT - Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus**  
Bert Krüger, Dipl.-Ing. (FH)

Fresnostraße 8  
D-48159 Münster  
Mobil: 0152-54088197

E-Mail: [krueger@bunt-muenster.de](mailto:krueger@bunt-muenster.de)  
Internet: [www.bunt-muenster.de](http://www.bunt-muenster.de)

**Sachstand der Bearbeitung: 14. September 2023**

# 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH in Gronau-Epe plant eine Erweiterung ihres Firmengeländes, für die eine Scherrasen- und eine Waldfläche in Anspruch genommen werden sollen. Für die Beantragung wurde das BUNT - Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus - von der Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH mit der Erstellung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

Zur sicheren Abklärung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde von vornherein die Durchführung einer Brutvogel- und einer Fledermauskartierung für notwendig erachtet. Das Untersuchungsdesign wurde in Absprache mit Herrn Kemper, Stadt Gronau, auf Grundlage einer Vorabschätzung festgelegt.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt nach der Erläuterung der rechtlichen Grundlagen und Prüfverfahren die Kartierergebnisse der 2023 durchgeführten Kartierungen dar. Die Untersuchung der Brutvögel erfolgte durch das BUNT und für die Artengruppe der Fledermäuse wurde vom BUNT eine gesonderte Kartierung an die Fledermauskundlerin Stefanie Langkowsky in Auftrag gegeben (Anlage 1).

In der eigentlichen Artenschutzprüfung wird ermittelt, ob - ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements - im Zuge der Umsetzung der Bebauungsplanung mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen ist.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Prüfverfahren

Die Europäische Union hat mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie Instrumente geschaffen, mit denen die Biologische Vielfalt Europas erhalten und gefördert werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sie über diese Richtlinien das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 und die Bestimmungen zum Artenschutz (diese gelten auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete) eingeführt.

Zentrale Regelungen zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen in deutsches Recht finden sich im § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist zur Abprüfung der rechtlichen Vorgaben eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung stellt einen gesonderten Fachbeitrag dar, bei dem ein naturschutzfachlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird. Die Notwendigkeit zur Durchführung ergibt sich aus den sogenannten Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Ziel dieser Ergänzung ist es, bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Vorhaben akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Zugriffsverbote des Abs. 1 zu erzielen. Insbesondere gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des Abs. 1 hiernach nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und für die europäischen Vogelarten.

Zudem ist:

- entsprechend Abs. 5 Nr. 1 das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nur dann einschlägig, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann und sich das Risiko für Individuen der betroffenen Arten signifikant erhöht.
- entsprechend Abs. 5 Nr. 2 das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach Abs. 1 Nr. 3 nur dann einschlägig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Soweit erforderlich, können zur Sicherung der ökologischen Funktion auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung richten sich nach der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL)

und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ (MKULNV 2016). Zudem sind die Handlungsempfehlungen „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV 2010) zu beachten.

Das LANUV NRW hat nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl derjenigen geschützten Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden nachfolgend als planungsrelevante Arten bezeichnet und sind im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz> abrufbar.

Mit dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020“ (MULNV & FÖA 2021) (im Folgenden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung) werden methodische Vorgaben für Artenschutzprüfungen bezüglich Datenerhebung, Durchführung der Prüfung und artspezifisch geeigneter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie für das Monitoring gemacht.

Entsprechend diesen Vorgaben ist die Artenschutzprüfung in drei Stufen durchzuführen. Stufe I stellt eine Vorprüfung dar, in der durch überschlägige Prognose geklärt wird, ob europäische geschützte Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und für entsprechende Vorkommen artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn diese nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, muss für die entsprechende(n) Art(en) eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt werden. Zur Abwendung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen können für diese Arten auch Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements erarbeitet werden. Sollte auch trotz solcher Maßnahmen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszugehen sein, kann im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens (Stufe III) unter bestimmten Voraussetzungen dennoch eine Maßnahmendurchführung beantragt werden.

## 3 Faunistische Kartierungen

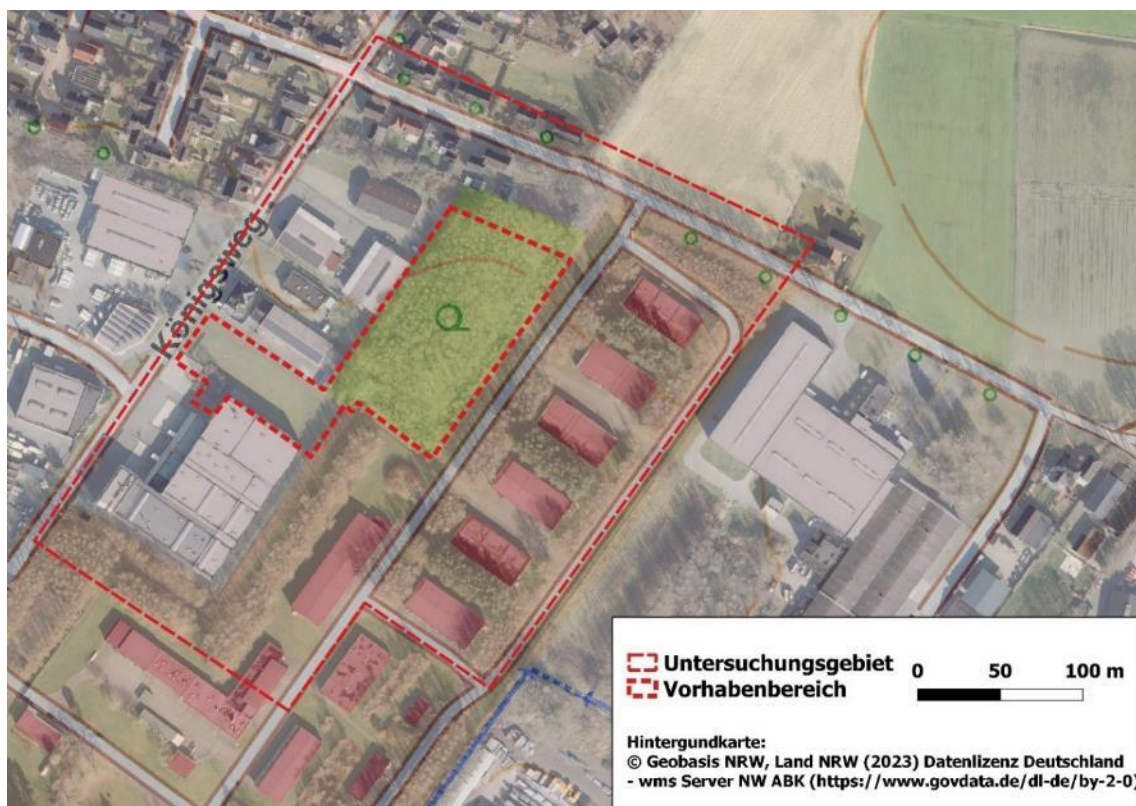
### 3.1 Untersuchungsgebiet

Die Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH hat ihren Firmensitz *Am Königsweg 4* am Südostrand von Gronau-Epe. Der für die geplante Erweiterung vorgesehene Bereich mit einer Flächengröße von ungefähr 1,5 ha grenzt an das Firmengelände an.

Der überplante Bereich umfasst eine unmittelbar nördlich an das vorhandene Hallengebäude der Firma angrenzende Scherrasenfläche mit einem wenige Quadratmeter großen Stillgewässer sowie eine sich nordöstlich an die Rasenfläche anschließende Waldfläche. Am nördlichen Rand der Waldfläche soll ein breiter Gehölzstreifen erhalten bleiben.

Der zur Disposition stehende Gehölzbestand ist als artenarme Aufforstung im Übergang von mittelaltem Stangenholz zu geringem Baumholz (mit einem Brusthöhendurchmesser von 10-35 cm) zu charakterisieren, im Bestand dominieren Rot- und Stiel-Eiche. Eine Strauchschicht ist nur partiell ausgeprägt und wird vornehmlich aus Holunder gebildet. Im Inneren der Fläche ist eine Krautschicht praktisch nicht vorhanden, kleinflächig bedeckt Efeu sowie Geißblatt den Boden. Im Jahresverlauf laufen im südlichen Teilbereich Dominanzbestände vom Kleinen Springkraut auf. Auf einer entlang der östlichen und südlichen Grenze verlaufenden Verwallung stockt überwiegend Jungwuchs aus Birken, Holunder, Gemeiner Hasel und Vogelbeere, ferner Brombeere mit flächigen Anteilen von Efeu, begleitend verläuft ein Graben. An der südwestlichen Ecke des Bestandes findet sich eine alte, solitäre Stiel-Eiche.

Der Vorhabenbereich und die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die avifaunistische Untersuchung sind Abbildung 1 zu entnehmen. Die Untersuchungsgebietsabgrenzung wurde mit Herrn Kemper, Stadt Gronau vorabgestimmt und umfasst neben der Vorhabenfläche auch einen Pufferbereich um die im Fokus der Untersuchungen stehende Waldfläche, der nach Osten und Süden hin, aufgrund des dortigen Habitatpotenzials, größer gewählt wurde. Dort grenzt das Gelände des Sanitätsdepots Epe mit linearen Gehölzbeständen, dazwischen liegenden Gebäudekomplexen und umlaufendem Scherrasen an den Vorhabenbereich. Im Norden des Untersuchungsgebietes findet sich Wohnbebauung mit Siedlungsgärten und lockerem Gehölzbestand und im Westen ein Gewerbegebiet.



**Abb. 1:** Abgrenzung der Vorhabenfläche und des Untersuchungsgebietes Avifauna

Anlage 2 enthält eine Fotodokumentation mit Aufnahmen aus dem Untersuchungsgebiet. Auf Fotos aus dem Bereich Sanitätsdepot Epe der Bundeswehr wurde aufgrund eines Fotografierverbotes verzichtet.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten, wie den Infosystemen [nsg.naturschutzinformationen.nrw.de](https://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de) und [natura2000-melgedok.naturschutzinformationen.nrw.de](https://natura2000-melgedok.naturschutzinformationen.nrw.de) zu entnehmen ist (abgerufen am 01.09.2023).

Zum Untersuchungsumfang der Fledermauskartierung siehe auch Anlage 1.

## 3.2 Brutvögel

### 3.2.1 Methodik

#### Artenspektrum:

Die Kartierung erfolgte selektiv und es wurden sogenannte planungsrelevante Vogelarten erfasst.

Ergänzend wurden auch Schlafplatzvorkommen der nicht als planungsrelevant eingestuft Dohle kartiert. Die Erfassung der weiteren nicht planungsrelevanten Arten erfolgte durch Erstellung einer Artenliste.

Systematik und Nomenklatur der nachfolgenden Ausarbeitungen richten sich nach Barthel & Krüger (2019).

#### Vorgehen im Gelände:

Zur Erfassung der Brutvögel erfolgte im Zeitraum Februar bis Juni 2023 eine Revierkartierung, die sechs frühmorgendliche und drei abendlichen Standardbegehungen umfasste.

Darüber hinaus wurde Anfang August ein Zusatztermin zur Kontrolle auf ein mögliches Baumfalkenvorkommen nach einer Falkenbeobachtung durch die Fledermauskundlerin (mündl. Mitt. Frau Langkowsky, 03.08.2023) durchgeführt, die jedoch keinen Hinweis auf die Art erbrachte.

Eine Übersicht aller Kartiertermine beinhaltet Anlage 3.

Die Kartierung erfolgte entsprechend den Vorgaben in Anhang A im Methodenhandbuch Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) für ausgewählte Arten (Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Kleinspecht) unter Einsatz einer Klangattrappe. Im Rahmen der ersten Begehungen vor der Belaubung erfolgte auch eine Suche nach möglichen Greifvogelhorsten.

Alle Begehungen erfolgten bei ausreichend guten Wetterbedingungen. Bei den Begehungen wurden alle relevanten Beobachtungen inklusive Verhaltensweise (z.B. revieranzeigende und



brutverdächtige Verhaltensweise, Einflüge, Ortswechsel) mit einem Tablett digital erfasst (Programm FaunaMAppEr, [www.faunamapper.de](http://www.faunamapper.de)).

Aufgrund privatrechtlicher Einschränkungen erfolgten keine Begehungen auf den Grundstücken der Wohnhäuser und Gewerbebetriebe im Untersuchungsgebiet und auch keine Begehung des Geländes des Sanitätsdepots der Bundeswehr, sondern es wurde nur von außerhalb der Grenzen der jeweiligen Grundstücke aus kartiert. Die Kartierung liefert dennoch auch für diese Bereiche, bezogen auf mögliche Vorhabenwirkungen, ausreichend gute Ergebnisse.

Vorkommen planungsrelevanter Arten ließen sich von dort ausreichend gut erfassen.

Die Brutvogelkartierung wurde durchgeführt von:

- Dipl. Ing. (FH) Bert Krüger
- Dipl.-Landschaftsökologe Heiko Heise-Grunwald

#### Auswertung der Felddaten:

Die digital im Feld erfassten Daten planungsrelevanter Vogelarten und der Schlafplatzvorkommen der Dohle wurden als Punkteshapefile exportiert und in das Geoinformationssystem QGIS eingeladen. Entsprechend den artspezifischen Auswertungskriterien wurden im QGIS für die planungsrelevanten Arten Reviere in einem Polygonshapefile abgegrenzt. Als Reviere wurden Feststellungen gewertet, die als „Brutverdacht“ oder „Brutnachweis“ entsprechend den artspezifischen Auswertungskriterien in Anhang A des Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) bzw. in den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) (nicht planungsrelevante Arten) eingestuft wurden.

Die Revierzentren wurden in ein Punkteshapefile eingegeben. Diese Punkte kennzeichnen i.d.R. nicht die Neststandorte, sondern die vermuteten Revierzentren. Die Daten wurden für den vorliegenden Bericht sowohl tabellarisch als auch kartografisch aufgearbeitet und die Ergebnisse werden für alle kartierten planungsrelevanten Arten textlich erläutert.

### **3.2.2 Ergebnisse**

#### **Planungsrelevante Arten und Dohle**

In Anlage 4 sind alle erfassten Arten mit Angaben zu dem Rote Liste-Status, dem gesetzlichen Schutz und dem Status als Brut- oder Gastvogel aufgeführt. In der vorliegenden Untersuchung konnten 41 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, darunter 30 Arten mit Reviervorkommen.

Unter den 41 festgestellten Arten befinden sich acht in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestufte Arten, darunter mit Kiebitz, Saatkrähe und Star drei Arten mit Reviervorkommen, wobei von diesen nur ein Revier der Saatkrähe innerhalb der Untersuchungsgebietsabgrenzung festgestellt worden ist.

Die Lage der Revierzentren der mit Reviervorkommen festgestellten planungsrelevanten Arten werden in Abbildung 2 dargestellt.

Die kartierten Vorkommen der acht planungsrelevanten Arten und ein ebenfalls festgestelltes Schlafplatzvorkommen der Dohle werden nachfolgend einzeln besprochen.

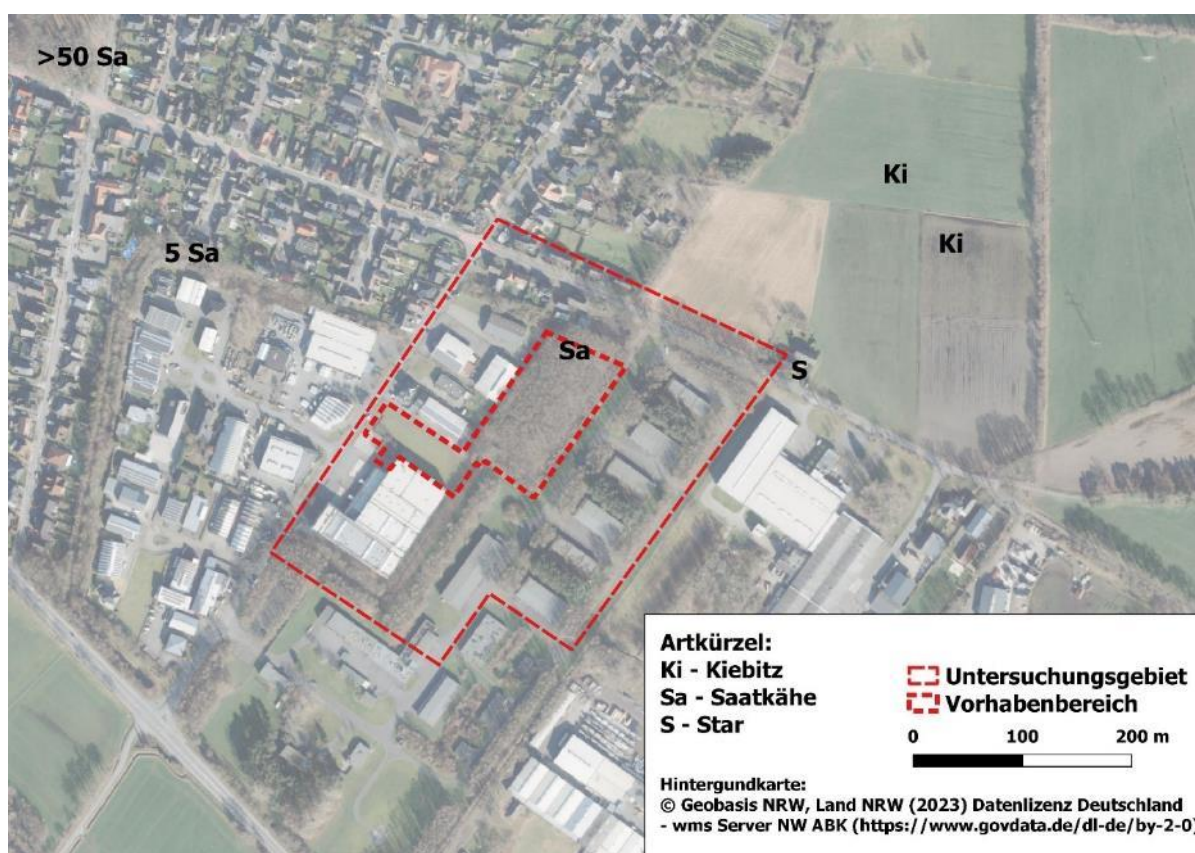


Abb. 2: Reviere planungsrelevanter Vogelarten, Kartierung 2023

### Kiebitz (*Vanellus vanellus*) - Brutvogel außerhalb Untersuchungsgebiet

Lebensraum, Verbreitung und Bestand: Der bodenbrütende Kiebitz bewohnte ursprünglich natürliche oder naturnahe Biotope wie Moore und Feuchtgrünländer. Den Verlust dieser Habitate kann er teilweise auf Ackerflächen kompensieren, die durch eine spärliche Vegetationsdecke und einen späten Aufwuchs im Frühjahr z.T. hohe Attraktivität auf diesen Bodenbrüter ausüben. Im Laufe der Brutsaison stellen sich sowohl intensiv genutzte Grünländer als auch Ackerstandorte zumeist als "ökologische Falle" heraus, da die übliche Bewirtschaftungs-

intensität (Walzen, Schleppen, Flügen, Düngung, Pestizidbehandlung, Vielschnitt etc.) Gelege- und Jungenverluste verursacht. Der Reproduktionserfolg ist daher heute i.d.R. nicht mehr für den Bestandserhalt ausreichend.

In Nordrhein-Westfalen hat die Art seit den 1960er Jahren schätzungsweise 80 % ihres Bestandes eingebüßt, gesichert ist eine Abnahme um 40 % zwischen 2009 und 2014 auf nur noch ca. 12.000 Paare (Sudmann et al. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Kiebitz wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen und findet dort auch keinen geeigneten Lebensraum. Von Wiesenflächen nordöstlich des Untersuchungsgebietes, in deutlich über 200 m Entfernung zur Wald-Vorhabenfläche, liegen mehrere Kiebitzbeobachtungen vor, darunter drei revieranzeigende Vögel am 11.03.2023, vier Individuen am 02.04.2023 und drei Alt- und vier Jungvögeln auf gemähter Wiese am 10.06.2023. Es ist dort von einem Bestand von mindestens zwei Paaren auszugehen (Abb. 2).

#### **Weißstorch (*Ciconia ciconia*) - Gastvogel außerhalb Untersuchungsgebiet**

Lebensraum, Verbreitung und Bestand: Der Weißstorch kommt in Deutschland als Brutvogel, Rastvogel und mitunter auch als Überwinterer vor. Die Art brütet bevorzugt innerhalb ländlicher Siedlungen und nutzt die umliegende Kulturlandschaft zur Nahrungssuche. Naturschutzgerecht genutztes Feuchtgrünland und nahrungsreiche Kleingewässer sind ideale Nahrungshabitate. LANUV (2023) beziffert den Gesamtbestand landesweit auf 320 Brutpaare (2018).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet. Am 29.05.2023 wurde ein nahrungssuchendes Individuum auf einer Wiese 250 m nordöstlich des Untersuchungsgebietes registriert.

#### **Waldohreule (*Asio otus*) - Gastvogel**

Lebensraum, Verbreitung und Bestand: Anders als es ihr Name vermuten lässt, ist die Waldohreule keine typische Waldart, sondern besiedelt die halboffene Kulturlandschaft. Sie brütet vornehmlich in Krähenestern in Waldrandlagen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken oder Einzelbäumen. Zur Jagd nach Mäusen nutzt sie offene Flächen. Die Waldohreule erreicht ihre höchsten Siedlungsdichten in Nordrhein-Westfalen innerhalb der Münsterländer Parklandschaft (Grüneberg et al. 2013). Landesweit wird der Gesamtbestand auf etwa 5.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2023).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Während der Nachtbegehung am 19.02.2023 wurden im Bereich der Waldfläche im Vorhabengebiet und in dem angrenzenden Sanitätsdepot der Bundeswehr Flugrufe einer Waldohreule registriert. Da keine weiteren Nachweise erfolgten, ist nicht von einem Reviervorkommen im Untersuchungsgebiet auszugehen.

### **Dohle (*Coloeus monedula*) - Brutvogel, Gastvogel (Schlafplatzvorkommen)**

Lebensraum, Verbreitung und Bestand: Dieser Singvogel aus der Familie der Rabenvögel ist ein mitunter kolonieartig auftretender Höhlenbrüter in Baumhöhlen oder Felsklüften und in Nordrhein-Westfalen hauptsächlich in Gebäuden oft in urbanen Lebensräumen anzutreffen. Die Nahrungssuche erfolgt auf Äckern und kurzrasigen Grünlandflächen oft brutplatznah. Dohlen in Innenstädten können fünf Kilometer und mehr zurücklegen, wenn in Brutplatznähe keine geeigneten Nahrungshabitate vorhanden sind (Grüneberg et al. 2013).

Die Dohle ist Standvogel, Teilzieher, Kurz- bis Mittelstreckenzieher, wobei norddeutsche Brutvögel überwiegend Nichtzieher sind. Die Art nutzt das ganze Jahr über gemeinschaftliche Schlafplätze. Brutvögel übernachten aber am Nistplatz. (Südbeck et. al. 2005)

Grüneberg et al. (2013) geben für Nordrhein-Westfalen einen Bestand von 35.000 bis 50.000 Paaren an, was 40 % des deutschen Brutbestandes entspricht.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Dohle, die außerhalb der Vorhabenfläche auch Brutvogel im Untersuchungsgebiet ist, nutzt die zur Disposition stehende Waldfläche als Schlafplatz. Während der drei durchgeführten Nachtbegehungen wurde eine solche Nutzung nachgewiesen. Auch Nachweise während der Fledermauskartierung (mündl. Mitt. Frau Langkowsky, 03.08.2023) und viel Kot auf Blättern und auf dem Waldboden belegen eine regelmäßige Nutzung.

Während der durchgeführten drei ornithologischen Abend- und Nachtbegehungen wurde der schwer zu erfassende Bestand auf mindestens 600 bzw. 800 Individuen geschätzt. Während der zweiten Abend- und Nachtbegehung am 11.03.2023 wurde beobachtet, dass eine kleine, 500 m nordöstlich im Siedlungsbereich gelegene Waldfläche, im Bereich der Kreuzung *In den Kämpen/Am Buddenbrock*, als Vorsammelplatz fungierte (Dort befindet sich auch eine Saatkrähenkolonie.). Da die Vögel auch während der weiteren Begehungen aus dieser Richtung kamen, wird eine entsprechende regelmäßige Funktion angenommen.

Sehr vereinzelt wurden auch kleine Trupps von Raben- und Saatkrähe beim Einflug zum Schlafplatz beobachtet.

### **Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) - Brut- und Gastvogel**

Lebensraum, Verbreitung und Bestand: Die Saatkrähe brütet in Kolonien auf Bäumen und ist ein Allesfresser, der in der Feldflur mit Acker- und Grünlandnutzung nach Nahrung sucht. Landesweit wird der Bestand auf 12.000 Brutpaare, verteilt auf etwa 260 Kolonien, geschätzt (2015) (LANUV 2023). Im Stadtgebiet Gronau existieren mehrere Kolonien dieses geselligen Rabenvogels.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Zentral in der Waldfläche des Vorhabensbereiches gab es ein Brutpaar der Saatkrähe. Gut 200 m westlich des Untersuchungsgebietes wurde im

Industriegebiet *Am Königsweg* eine Kolonie mit fünf Paaren und in einer Waldfläche im Bereich der Kreuzung *In den Kämpfen/Am Buddenbrock* eine Kolonie mit über 50 besetzten Nestern kartiert. Alle hier genannten Vorkommen sind in Abbildung 2 dargestellt.

### **Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) - Gastvogel**

Lebensraum, Verbreitung und Bestand: Die Rauchschwalbe ist ein in ganz Deutschland als Brut- und Gastvogel vorkommender Langstreckenzieher. Die primär auf Einzelgehöften und in Dörfern brütenden Vögel nutzen zur Nahrungssuche vor allem agrarisch genutzte Habitate im Umfeld ihrer Brutplätze. Ziehende Rauchschwalben können, mitunter auch in größeren Trupps, vielerorts angetroffen werden. Nahrungsreiche Gewässer und Grünlandflächen sind wichtige Rasthabitats.

LANUV (2023) schätzt den landesweiten Gesamtbestand auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Am 13.05.2023 wurde an der Nordgrenze des Untersuchungsgebietes eine fliegende Rauchschwalbe notiert.

### **Star (*Sturnus vulgaris*) - Gastvogel (Brutzeitfeststellungen), Brutvogel außerhalb Untersuchungsgebiet**

Lebensraum, Verbreitung und Bestand: Der ideale Lebensraum des Stars ist die halboffene Landschaft mit einem ausreichenden Höhlenangebot für die Nestanlage und kurzrasigem Grünland für die Nahrungssuche.

Der Star tritt regelmäßig in allen Regionen Nordrhein-Westfalens auf. Seit Ende der 1990er Jahre ist eine deutliche Bestandsabnahme festzustellen. (Grüneberg et al. 2013)

LANUV (2023) schätzt den Gesamtbestand auf 155.000 bis 200.000 Reviere (2014).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Eine Brut des Stars wurde nordöstlich des Untersuchungsgebietes, knapp außerhalb der Gebietsgrenze festgestellt (Abb. 2). Aus dem Untersuchungsgebiet liegen lediglich zwei Beobachtungen je eines singenden Männchens aus dem Sanitätsdepot Epe vor. Die nachfolgenden Begehungen erbrachten von dort keinen weiteren Nachweise.

Gemäß der Auswertungskriterien in Anhang A des Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) sind diese Einzelbeobachtung nicht als Brutverdacht zu werten. Auf der Vorhabenfläche wurde die Art nicht festgestellt.

### **Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) - Gastvogel (Brutzeitfeststellung)**

Lebensraum, Verbreitung und Bestand: Der Gartenrotschwanz brütet in Feldgehölzen, lichten Wäldern, an Waldrändern, in Baumreihen und Hecken sowie in Dörfern und an landwirtschaftlichen Höfen. Als nischen- oder höhlenbrütende Art ist er in seiner Verbreitung von dem Angebot an geeigneten Nistplätzen abhängig. Essenziell für das Vorkommen ist darüber hinaus das Vorhandensein schütterer, niedrigwüchsiger Vegetation zur Nahrungssuche.

Die aktuelle Verbreitung des Gartenrotschwanzes weist große Lücken auf, das westliche Münsterland bildet einen der nordrhein-westfälischen Verbreitungsschwerpunkte dieser Singvogelart (Grüneberg et al. 2013). Landesweit wird der Bestand auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2023).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Am Morgen des 15.04.2023 wurde auf dem Gelände des Sanitätsdepots Epe, in über 50 m Entfernung zur Wald-Vorhabenfläche, ein singender Gartenrotschwanz registriert. Die nachfolgenden Begehungen erbrachten keinen weiteren Nachweis. Gemäß der Auswertungskriterien in Anhang A des Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) ist diese Einzelbeobachtung nicht als Brutverdacht zu werten.

### **Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) - Gastvogel (Brutzeitfeststellungen)**

Lebensraum, Verbreitung und Bestand: Der Bluthänfling besiedelt unterschiedlichste offene bis halboffene Landschaften. Wichtig ist ein ausreichendes Angebot an Sämereien für die Nahrungssuche, die die Art z.B. auf Heide-, Moor-, Ödland- und Ruderalflächen findet. Dichte Büsche oder Hecken werden für die Nestanlage und als exponierte Singwarten genutzt.

Der Bluthänfling ist in NRW nahezu flächendeckend mit unterschiedlichen Siedlungsdichten verbreitet (GRÜNEBERG et al. 2013). LANUV (2023) schätzt den Bestand auf landesweit 11.000 bis 20.000 Reviere (2014).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Für die Vorhabenfläche wurde keine Nutzung nachgewiesen. Von der Art wurden jedoch im Bereich des Westrandes des Untersuchungsgebietes insgesamt sechsmal Einzelvögel oder Paare notiert, wobei sich zwei Beobachtungen auf überfliegende Vögel beziehen. Es werden Brutvorkommen im westlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden, bebauten Bereich angenommen.

### **Nicht planungsrelevante Arten**

An dieser Stelle wird eine zusammenfassende Betrachtung der Vorkommen nicht planungsrelevanter Vogelarten durchgeführt.

Von den 41 nachgewiesenen Arten sind 33 in Nordrhein-Westfalen als nicht planungsrelevant eingestuft, 27 davon mit Reviervorkommen. Hiervon wiederum hatten die 10 Arten Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Zaunkönig, Gartenbaumläufer, Amsel und Rotkehlchen Reviervorkommen in den gehölzbestandenen Vorhabenbereichen. Sie waren dort jeweils mit einem Revier oder zwei Revieren vertreten. Bei diesen Arten handelt es sich um allgemein hin weit verbreitete und aufgrund ihrer Ökologie als Ubiquisten zu bezeichnende Arten, die mit höchster Stetigkeit in den unterschiedlichsten Landschaftstypen vorkommen und auch hinsichtlich der Wahl ihres Bruthabitats sehr flexibel reagieren. Die Scherrasenfläche hingegen wies keine Brutvorkommen auf.

Bei den im Untersuchungsgebiet außerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesenen Arten seien hier exemplarisch Austernfischer (vermutlich Dachbrut im Bereich des Sanitätsdepots) und der typischerweise in Industrie- und Gewerbegebieten häufiger auftretende Hausrotschwanz aufgeführt.

### **3.3 Fledermäuse**

Die Fledermausfauna wurde extern durch die Dipl.-Landschaftsökologin und Fledermausexpertin Frau Stefanie Langkowsky aus Ahaus untersucht. Der Ergebnisbericht dieser Kartierung einschließlich artenschutzrechtlicher Einschätzung ist diesem Fachbeitrag als Anlage 1 beigefügt und finden Eingang in die Artenschutzprüfung in Kapitel 4.

## **4 Vorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe I)**

### **4.1 Vorhabenwirkungen**

Zur Beurteilung der Vorhabenwirkungen wurde dem BUNT der in Anlage 5 beigefügte Lageplan des Ingenieurbüros Johann Hoff zur Verfügung gestellt. Auf diesem sind die geplanten Gebäude (blau) sowie geplante Verkehrs- und Parkflächen eingezeichnet.

Nachfolgend werden Wirkfaktoren aufgeführt, die im Zuge der Umsetzung konkreter Planungen möglicherweise Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können:

- Im Zuge von Bauarbeiten können Tiere verletzt oder getötet werden. So kann es bei Arbeiten während der Vogelbrutzeit zu Verlusten von Eiern und Jungvögeln oder Fledermäusen im Quartier (Tod durch Baumfällung) kommen. Auch können während der Bauarbeiten Strukturen geschaffen werden, die beispielsweise für wandernde Amphibien eine Barriere- oder Fallenwirkung haben.

Sollten vorhabenbedingt Individuen planungsrelevanter Arten verletzt oder getötet werden, ist unter bestimmten Voraussetzungen das sogenannte Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) einschlägig.

- Im Rahmen von Bauarbeiten und durch die geplante zukünftige Nutzung kann es durch visuelle Störreize und Lärmemissionen zur Entwertung faunistischer Funktionsräume kommen. Dies kann zu direkten Scheuchwirkungen, einem indirekten Verlust an Habitatqualität bis hin zur kompletten Meidung von Flächen führen. Beispielsweise gelten Fledermausarten als lichtempfindlich, wobei manche Arten in ihren Jagdgebieten weniger beeinträchtigt werden als andere.

Störungen lösen nur dann das sogenannte Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aus, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- Die Inanspruchnahme der Scherrasenfläche und der Waldfläche haben einen direkten und dauerhaften Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten zur Folge bzw. führen zu grundlegenden Veränderungen von Habitatstrukturen.

Sofern eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer planungsrelevanten Art vorliegt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird, wird das sogenannte Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst.

## 4.2 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Die Berücksichtigung der nachfolgend genannten, vorab festgelegten Maßnahmen wird zum Schutz vorkommender Vogel- bzw. Fledermausarten als notwendig erachtet bzw. empfohlen. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter der Annahme, dass alle notwendigen Maßnahmen Berücksichtigung finden.

Ggf. sind für einzelne Arten weitere Maßnahmen, wie etwa die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, zu ergreifen. Auf eventuelle Notwendigkeiten wird in Kapitel 5 eingegangen.

### Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Brutvögeln:

Arbeiten während der Vogelbrutzeit können zur Folge haben, dass Gelege zerstört oder Jungvögel verletzt oder getötet werden. Ebenso können Störungen zu verringertem oder ausbleibendem Bruterfolg führen.

Zur Konfliktvermeidung sind Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit, im Zeitraum 01.10.-31.01. durchzuführen. Anzumerken ist, dass Rodungsarbeiten nicht, wie es sonst die Regel ist, auch noch im Februar durchgeführt werden dürfen, da die Saatkrähe meist bereits ab Februar an den Brutplätzen ist und mit dem Nestbau beginnt (Südbeck et al. 2005).



Notwendig ist es zudem, dass das Baufeld bis spätestens zum 15. März (Beginn der Brutzeit) komplett geräumt und fortan weitestgehend vegetationslos gehalten wird. Hierdurch wird vermieden, dass etwa durch Stubbenhäufen, Totholzstrukturen oder Hochstauden attraktive Strukturen zum Brüten für Singvögel bereitstehen und in der Folge Konflikte auftreten können.

### **Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen**

Entsprechend der Ausführungen des Fledermausberichtes (Anlage 1) wird zum Schutz der als lichtempfindlich geltenden Fledermäuse empfohlen, die Beleuchtung so gering wie möglich zu halten. Entsprechend der dortigen Ausführungen sollten nach oben und zur Seite abgeschirmte Lichtquellen möglichst niedrig angebracht werden und möglichst warmweiße Lampen verwendet werden (z.B. Natriumdampflampen und LEDs ohne Blauanteile).

In der Fledermausuntersuchung wurden am südlichen und östlichen Waldrand bzw. auf dem angrenzenden Militärgelände Leitlinienstrukturen kartiert. Entsprechend der Ausführungen in Anlage 1 werden Gehölzpflanzungen an dem an der Ostseite von der Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH geplanten Parkstreifen empfohlen, um diese Leitlinienstruktur zu optimieren.

## **4.3 Vorprüfung des Artenspektrums**

### **4.3.1 Datenabfragen**

Abfrage nach Messtischblattquadranten: Im FIS - „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ bietet das LANUV NRW unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> die Möglichkeit, für einzelne Messtischblattquadranten Informationen über das zu erwartende bzw. das bekannte Spektrum planungsrelevanter Arten abzurufen. Als Datengrundlage werden dort das Fundortkataster NRW und ergänzende Rasterkartierungen aus publizierten Daten angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Fundortkataster keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen.

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) liegt in dem Quadranten 1 des Messtischblattes 3808. Am 01.09.2023 wurde für diesen Quadranten eine Abfrage planungsrelevanter Arten durchgeführt.

Die Messtischblattabfrage erbrachte Vorkommen von 32 planungsrelevanten Vogelarten mit Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000, zwei planungsrelevante Vogelarten mit Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 sowie vier planungsrelevante Amphibienarten und eine Art aus der Gruppe der Farn-, Blütenpflanzen und Flechten, jeweils mit Nachweis ab 2000. Fledermäuse werden in dieser Auflistung nicht aufgeführt.

Die Ergebnisse der Abfragen sind in Anlage 6 zusammenfassend dargestellt.

Abfrage konkreter Fundorte in @LINFOS: Mit der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) bietet das LANUV NRW unter <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> die Möglichkeit eine Abfrage zu konkreten Fundorten von Tier- und Pflanzenarten durchzuführen. Die Abfrage erfolgte für das Untersuchungsgebiet am 01.09.2023.

Für die Vorhabenfläche und das in Abbildung 1 dargestellte Untersuchungsgebiet liegen in @LINFOS keine Meldungen von Funden planungsrelevanter Arten vor.

Datenabfrage bei der Biologischen Station Zwillbrock e.V.: Da die Biologische Station außerhalb von Schutzgebieten nur Daten zu Vorkommen des Brachvogels und des Kiebitzes hat und das Untersuchungsgebiet keine potenziellen Habitate für diese Arten aufweist, wurde auf eine Anfrage verzichtet.

### **4.3.2 Bestandserfassung**

Zur sicheren Abklärung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde von vornherein die Durchführung einer 2023 erfolgten Brutvogel- und einer Fledermauskartierung für notwendig erachtet. Das Untersuchungsdesign für die Kartierungen wurde entsprechend einer fachlichen Vorabeinschätzung der potenziell zu erwartenden Arten festgelegt.

Methodik und Ergebnisse der Kartierungen werden in Kapitel 3.2 (Brutvögel) und Anlage 1 (Fledermäuse) beschrieben.

In diesem Fachbeitrag erfolgt sinnvollerweise eine Vorprüfung der durch Kartierung ermittelten Artvorkommen bereits im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I.

In der Artenschutzprüfung Stufe I sind eigentlich auch diejenigen Arten zu beachten, die ausschließlich über die in Kapitel 4.3.1 durchgeführte Messtischblattabfrage ermittelt wurden. Da die avifaunistische Kartierung und die Erfassung der Fledermäuse schon in Vorfeld der Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt wurde und von einer guten Erfassung des tatsächlichen Arteninventars auszugehen ist, erfolgt die Abprüfung für diese Artengruppen ausschließlich auf Grundlage der eigenen Kartierdaten.

## **4.4 Vorprüfung der Betroffenheit**

### **4.4.1 Allgemeines**

In dieser Vorprüfung der Betroffenheit wird ermittelt, ob für die festgestellten Vogelarten und für vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Umsetzung der Planungen möglich ist. Sollte dies der Fall sein, ist eine vertiefende Prüfung (Artenschutzprüfung Stufe II) erforderlich.

Die in Kapitel 4.2 dargestellte allgemeine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Brutvögeln finden bei der Bewertung bezüglich der Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung bereits in diesem Arbeitsschritt Berücksichtigung.

Das Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung ist diesem Fachbeitrag als Anlage 7 beigefügt.

#### 4.4.2 Planungsrelevante Vogelarten und Dohle

Zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln wurden in Kapitel 4.2 eine Bauzeitenregelung für Rodungsmaßnahmen und die weitere Baufeldräumung formuliert. Durch ihre Anwendung kann das Eintreten des sog. Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für alle Brutvogelarten und damit alle Vogelvorkommen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Dieser Verbotstatbestand wird daher nachfolgend nicht einzeln betrachtet.

Störungen lösen nur dann das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus, wenn sie erheblich sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge von Störungen verschlechtert. Störungen sind v.a. am Brutplatz oder an der Ruhestätte von Relevanz. Sofern vorhabenbedingte Störungen für einzelne störempfindliche Arten von Relevanz sein können, wird dies nachfolgend einzeln bewertet, ansonsten wird hierzu auf eine artspezifische Prüfung ebenfalls verzichtet.

##### Kiebitz (*Vanellus vanellus*):

Das Untersuchungsgebiet ist kein Lebensraum des Kiebitzes. Die kartierten Reviere dieser störempfindlichen Vogelart befanden sich auf einer Wiesenfläche nordöstlich des Untersuchungsgebietes, in deutlich über 200 m Entfernung zur Wald-Vorhabenfläche. In dieser Entfernung sind auch beim Kiebitz keine vorhabenbedingten Störwirkungen zu erwarten.

**Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für den Kiebitz nicht einschlägig.**

##### Weißstorch (*Ciconia ciconia*):

Das Untersuchungsgebiet ist kein Lebensraum des Weißstorches. Es wurde eine einmalige Gastvogelbeobachtung 250 m nordöstlich des Untersuchungsgebietes erbracht. Störungen sind trotz großer Fluchtdistanz aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht zu erwarten.

**Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für den Weißstorch nicht einschlägig.**

### Waldohreule (*Asio otus*):

Das Untersuchungsgebiet beherbergt entsprechend der Kartiererergebnisse kein Brutvorkommen der Waldohreule. Sie wurde dort einmalig als Gastvogel nachgewiesen. Die Art nutzt durchaus auch Offenlandflächen im Siedlungsrandbereich für die Nahrungssuche. Der Vorhabenbereich ist jedoch nicht bzw. nur bedingt hierfür geeignet und hat keinesfalls eine essenzielle Funktion.

**Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die Waldohreule nicht einschlägig.**

### Dohle (*Coloeus monedula*):

Infolge der geplanten Rodung der Waldfläche kommt es zu einem Verlust des kartierten Dohlenschlafplatzes. Nach gutachterlicher Einschätzung existieren im Umfeld des aktuellen Schafplatzes - beispielsweise im Bereich der direkt angrenzenden und ebenso kaum Störeinflüssen ausgesetzten Sanitätsdepots der Bundeswehr sowie im Bereich des in der Artbesprechung in Kapitel 3.2.2 genannten Vorsammelplatzes - Gehölzbestände, die alternativ eine Schlafplatzfunktion übernehmen könnten.

Da also eine Zerstörung der Ruhestätte zu konstatieren ist, jedoch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, wird das sogenannte Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgelöst.

Diese Einschätzung liegt auch darin begründet, dass Schlafplatznutzung bei der Dohle durchaus auch in stärker frequentierten städtischen Bereichen auftritt (eig. Beobachtungen), so dass im näheren Umfeld eine Vielzahl weiterer Gehölzstandorte als Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen.

**Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die Dohle nicht einschlägig.**

### Saatkrähe (*Corvus frugilegus*):

Die Saatkrähe brütet in Gronau in mehreren Kolonien und weist dort einen guten Erhaltungszustand auf. Die Vorhabenfläche beherbergt ein Einzelpaar der Art im Umfeld vorhandener Kolonien.

Da die Art vorjährige Brutplätze wieder aufsucht, in der Regel die Nester ausbessert und wieder verwendet, sind diese ganzjährig geschützt. Da es sich im vorliegenden Fall um ein Einzelpaar handelt und im Umfeld Kolonien und weitere zum Brüten geeignete Gehölze vorhanden sind, kann das Brutpaar an anderer Stelle ein neues Nest errichten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, sodass das sogenannte Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgelöst wird.

**Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die Saatkrähe nicht einschlägig.**

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*):

Die Art wurde lediglich einmal als Gastvogel am Nordrand des Untersuchungsgebietes, außerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesen. Einflüsse auf Vorkommen der Art durch die geplanten Maßnahmen sind nicht gegeben.

**Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die Rauchschwalbe nicht einschlägig.**

Star (*Sturnus vulgaris*):

Die Vorhabenfläche wurde 2023 vom Star nicht genutzt. Das einzige gesicherte Vorkommen befand sich knapp außerhalb der Untersuchungsgebietesgrenze, darüber hinaus liegen zwei Brutzeitfeststellungen aus dem Bereich des Sanitätsdepots vor. Die Art ist eine Kulturfolgerin und entsprechend gering störempfindlich, sodass vorhabenbedingt keine ökologisch relevanten Störwirkungen zu erwarten sind.

**Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für den Star nicht einschlägig.**

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*):

Die Vorhabenfläche wurde 2023 vom Gartenrotschwanz nicht genutzt. Es liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung aus dem Bereich des Sanitätsdepots vor. Relevante Störwirkungen in Folge der geplanten Maßnahmenumsetzung sind nicht zu erwarten.

**Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für den Gartenrotschwanz nicht einschlägig.**

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*):

Die Art war 2023 Gastvogel im Westen des Untersuchungsgebietes außerhalb der Vorhabenfläche, wobei Brutvorkommen im angrenzenden Industriegebiet anzunehmen sind. Vorhabenbedingt sind keine ökologisch relevanten Störwirkungen zu erwarten.

**Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für den Bluthänfling nicht einschlägig.**

### 4.4.3 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Artenschutzrechtlich sind alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Die in Nordrhein-Westfalen nicht als planungsrelevant eingestufte Dohle besitzt im Untersuchungsgebiet einen Schlafplatz. Aufgrund dieses besonderen Bezugs zu dem Plangebiet wurde die Art bereits in Kapitel 4.4.2 abgeprüft.

Für alle weiteren nicht planungsrelevanten, im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellten Vogelarten (Anlage 4) und für potenzielle Vorkommen weiterer nicht planungsrelevanter Arten ist grundsätzlich kein besonderer Bezug zu dem Plangebiet und den angrenzenden Flächen zu erkennen. Bei ihnen liegt unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, keine erhebliche Störung der lokalen Population sowie keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten).

Es handelt sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernstzunehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Vorhabenbereich vor, die einen Einbezug in die artspezifischen Betrachtungen der Artenschutzprüfung rechtfertigen würden.

**Die Vorprüfung ergibt für alle nicht planungsrelevanten Arten, dass für sie unter Berücksichtigung der vorab festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 4.2) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind.**

### 4.4.4 Planungsrelevante Fledermausarten

Das Eintreten von Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann entsprechend den Ausführungen in den Fledermausuntersuchungen (Anlage 1) für alle vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass bei der notwendigen Kontrolle der einzigen Spechthöhle auf der Vorhabenfläche vor der geplanten Waldrodung kein Fledermausbesatz festgestellt wird. Andernfalls wäre das Verletzen oder Töten von Individuen zu befürchten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Sollte Besatz festgestellt werden, ist in Absprache zwischen Fledermausexpertin und der UNB das weitere Vorgehen abzustimmen.

Es wird zudem empfohlen die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen (Kapitel 4.2) zu beachten.

### 4.4.5 Planungsrelevante Arten aus weiteren Artengruppen

In der Messtischblattabfrage (Anlage 6) wird für den betreffenden Messtischblattquadranten das Vorkommen der vor allem nährstoffarme, mäßig bis schwach saure, besonnte Kleingewässer besiedelnden, planungsrelevanten Art Schwimmendes Froschkrauts (*Luronium*

*natans*) aufgeführt. Ebenso sind dort die sich an Stillgewässern fortpflanzenden, planungsrelevanten Amphibienarten Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) gelistet.

Sowohl der auf der Vorhabenfläche befindliche, wenige Quadratmeter große Teich, als auch der Graben an der Grenze zum Sanitätsdepot, die beide im Laufe des Frühjahres 2023 trocken gefallen waren, genügen den Habitatansprüchen der genannten Amphibienarten nicht bzw. sind als sehr pessimal einzustufen. Beide Gewässer wurde im Rahmen aller Geländeterminale mit begangen, wobei kein Amphibiennachweis erbracht wurde.

Innerhalb des Messtischblattquadranten existieren Vorkommen aller hier genannten Arten im Bereich des Naturschutzgebietes Eper-Graeser Venn, dass mehrere Kilometer von der Vorhabenfläche entfernt liegt.

In Nordrhein-Westfalen werden auch Arten aus den Artengruppen Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen als planungsrelevant eingestuft. In Kapitel 4.3 wurde dargelegt, dass für die Vorhabenfläche und angrenzende Bereiche keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten aus diesen Artengruppen vorliegen, die vorhabenrelevant sein könnten.

**Das Eintreten von Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten aus weiteren Artengruppen wird ausgeschlossen.**

## 5 Vertiefende Prüfung (Artenschutzprüfung Stufe II)

In Kapitel 4.4 wurde ermittelt, dass für alle vorkommenden Arten unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 dargestellten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, sodass hier keine vertiefende Prüfung (Artenschutzprüfung Stufe II) erforderlich ist. Es besteht daher auch keine Notwendigkeit für die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens (Artenschutzprüfung Stufe III).

## 6 Zusammenfassung

Die Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH plant die Erweiterung ihres Firmengeländes, für die eine Wald- und eine Scherrasenfläche in Anspruch genommen werden sollen. Durch eine Bebauung werden vorhandene Biotopstrukturen und Lebensraumfunktionen für wild lebende Tier- und Pflanzenarten dauerhaft verloren gehen bzw. beeinträchtigt.

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, die speziell die Abprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet. Im vorliegenden Fachbeitrag erfolgen die entsprechenden Abarbeitungen.

Zur sicheren Abklärung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde von vornherein die Durchführung einer Brutvogel- und einer Fledermauskartierung für notwendig erachtet. Nach Darlegung der rechtlichen Grundlagen (Kapitel 2) und einer Kurzbeschreibung der Vorhabenfläche (Kapitel 3.1) werden in Kapitel 3.2 Methoden und Ergebnisse der vom BUNT – Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus durchgeführten Brutvogelkartierung dargestellt. Die Ergebnisse der extern von der Dipl.-Landschaftsökologin Frau Langowsky durchgeführte Fledermauskartierung sind einem gesonderten Fachgutachten (Anlage 1) zu entnehmen.

Bezüglich der Avifauna wurde in der Waldfläche des Plangebietes insbesondere ein Dohlen-schlafplatz und ein Einzelbrutpaar der Saatkrähe festgestellt. Die Fledermauskartierung erbrachte keine besetzten Fledermausquartiere und keine essenziellen Funktionen des Vorhabensbereiches als Jagdgebiet oder Flugstraße für lokale Vorkommen von Fledermausarten.

In der anschließenden Vorprüfung möglicher Konflikte (Artenschutzprüfung Stufe I, Kapitel 4) werden zunächst die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten allgemein beschrieben (Kapitel 4.1), allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen formuliert (Kapitel 4.2) und über die Kartiererergebnisse aus Kapitel 3.2.2 und Anlage 1 hinausgehende Kenntnisse zu planungsrelevanten Arten (Datenabfragen) zusammengetragen (Kapitel 4.3).

Auf dieser Grundlage findet die eigentliche Vorprüfung möglicher Betroffenheiten statt (Kapitel 4.4). Dort wird bezüglich der Vorkommen von Saatkrähe (Einzelbrutpaar) und Dohle (Schlafplatzvorkommen) festgestellt, dass das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Abs. 1 Nr. 3 nicht einschlägig ist, da entsprechend Abs. 5 Nr. 2 die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Auch für alle weiteren planungsrelevanten Vogelarten kann unter Berücksichtigung der bereits in Kapitel 4.2 für Brutvögel formulierten Vermeidungsmaßnahme das vorhabenbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden.



Für die vorkommenden Fledermausarten sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht einschlägig. Voraussetzung hierfür ist, dass bei der notwendigen Kontrolle der einzigen Spechthöhle auf der Vorhabenfläche vor der geplanten Waldrodung kein Fledermausbesatz festgestellt wird. Andernfalls wäre das Verletzen oder Töten von Individuen zu befürchten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Sollte Besatz vorhanden sein, ist in Absprache zwischen Fledermausexpertin und der UNB das weitere Vorgehen abzustimmen.

Es wird zudem empfohlen, die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen (Kapitel 4.2) zu beachten.

Für planungsrelevante Arten aus weiteren Artengruppen werden vorhabenbedingt ebenfalls keine Verbotstatbestände ausgelöst.

**Unter Einbeziehung der in Kapitel 4.2 genannten Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Brutvögeln sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig und die von der Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH geplante Bebauung der Wald- und der Scherrasenfläche ist artenschutzrechtlich zulässig.**

## 7 Literatur- und Quellenverzeichnis

Barthel, P. H. & T. Krüger (2019): Liste der Vögel Deutschlands. Deutsche Ornithologen-Gesellschaft. Radolfzell.

Grüneberg, C., S. R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.). LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand 2016. NWO & LANUV (Hrsg.). Charadrius 52, Heft 1-2:1-66.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW] (2023): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> abgerufen am 03.03.2023

MKULNV [Ministerium für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung 06.06.2016).

Die Publikation ist online verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

MULNV & FÖA [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz & FÖA Landschaftsplanung GmbH] (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Die Publikation ist online verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

MWEBWV [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen] (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Die Publikation ist online verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:13-112.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Sudmann, S.R., R. Joest, B. Beckers, K. Mantel & J. Weiss (2014): Entwicklung der Kiebitzbestände in Nordrhein-Westfalen von 1850 bis 2014. Charadrius 50: 23-31.

## **Gesetze und Richtlinien**

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel I (Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; zuletzt geändert am 1. Januar 2007.
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie der EU, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG.

## Erklärung

Dieser Bericht wurde mit der gebotenen Sorgfalt unter Anwendung der wissenschaftlichen Standards im Rahmen der Auftragsbedingungen für den Kunden (Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH) erstellt.

Für die Richtigkeit:

Münster, 14.09.2023



---

Dipl.-Ing. (FH) Bert Krüger

# **Anlagen**

## **Anlage 1:**

**Fledermausuntersuchungen im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH - Ergebnisbericht und artenschutzrechtliche Einschätzung (Dipl.-Landschftsökologin Stefanie Langkowsky, Ahaus)**

**Fledermausuntersuchung im Zusammenhang mit**  
**der geplanten Erweiterung der**  
**Fastbolt GmbH**

**Ergebnisbericht und artenschutzrechtliche Einschätzung**

bearbeitet durch: Stefanie Langkowsky - Diplom Landschaftsökologin  
Dachsweg 12b  
48683 Ahaus  
Tel.: 02561 3716, mobil: 0178 3527021  
E-Mail: [steffi.enning@gmx.de](mailto:steffi.enning@gmx.de)

Ahaus, im September 2023

## Inhalt

1. Veranlassung und Aufgabenstellung.....	3
2. Methodik .....	3
2.1 Baumhöhlenkartierung .....	4
2.2 Detektorbegehungen.....	4
2.3 Batlogger-Einsatz.....	5
3. Ergebnisse .....	6
3.1 Baumhöhlenkartierung .....	6
3.2 Detektorbegehungen und Batlogger-Einsatz .....	6
3.3 Artbesprechungen.....	7
4. Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	9
5. Literatur.....	11

## Tabellen

Tabelle 1: Übersicht über die Termine der einzelnen Untersuchungen.....	3
Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten.....	6

## 1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Erweiterung der Firma Fastbolt GmbH wurde die Unterzeichnerin Anfang dieses Jahres vom Büro für Umweltbildung, Naturschutz und nachhaltigen Tourismus (BUNT) mit der Durchführung einer Fledermausuntersuchung beauftragt.

Ziel dieser Untersuchung ist die Feststellung des Arteninventars der auf dem Gelände jagenden und die Bäume nutzenden Fledermausarten sowie die Suche nach Quartieren von Fledermäusen in den Bäumen.

Dabei standen folgende Fragen im Vordergrund:

- Welche Fledermausarten gibt es im Planungsgebiet?
- Wie nutzen die vorhandenen Fledermausarten das Gelände (z. B. als Wohnstätte, als Jagdlebensraum oder als Flugroute)?
- Welchen Einfluss hat eine Überplanung des Geländes auf Vorkommen von Fledermausarten?
- Werden hierdurch möglicherweise Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst?

Hierbei standen die Untersuchung des Gehölzbestandes im Nordosten des Untersuchungsgebietes sowie die Waldränder im Vordergrund. Aber auch die umliegenden und überplanten Grünflächen wurden auf eine Nutzung durch Fledermäuse hin untersucht.

Nachfolgend werden Methodik und Ergebnisse der Felduntersuchungen dargestellt sowie die Ergebnisse artenschutzrechtlich bewertet.

## 2. Methodik

Im Rahmen der Fledermauskartierung wurden an fünf Abenden Begehungen durchgeführt (Tab. 1), bei denen die nachfolgend beschriebenen Methoden zum Einsatz kamen.

**Tabelle 1: Übersicht über die Termine der einzelnen Untersuchungen**

Datum	Uhrzeit	Witterung	Tätigkeit
04. Apr. 23	14:00 – 17:00 Uhr	9°C, sonnig, windstill	Baumhöhlenkartierung
13. Mai 23	20:45 – 23:45 Uhr (SU 21:15 Uhr)	20°C – 14°C, leicht bewölkt, windstill	Detektorbegehung Batlogger-Einsatz



02. Jun. 23	21:15 – 00:00 Uhr (SU 21:43 Uhr)	17°C – 15°C, leicht bedeckt, windstill	Detektorbegehung Batlogger-Einsatz
28. Jun. 23	21:15 – 00:15 Uhr (SU 21:56 Uhr)	20°C – 19°C, bedeckt, windstill	Detektorbegehung Batlogger-Einsatz
23. Aug. 23	20:00 – 23:30 Uhr (SU 20:40 Uhr)	24°C – 19°C, wolkenlos, windstill	Detektorbegehung Batlogger-Einsatz

## 2.1 Baumhöhlenkartierung

Um herauszufinden, ob sich in den Bäumen Fledermausquartiere befinden, ist der Wald am 04. April 2023 begangen worden und eine Baumhöhlenkartierung in unbelaubtem Zustand der Bäume durchgeführt worden. Hierbei wurde der Wald tagsüber langsam abgeschritten und die Stämme und Äste der Bäume – soweit einsehbar – mit einem Fernglas von allen Seiten auf das Vorhandensein von Baumhöhlen oder Stammrissen abgesucht. Zusätzlich wurden während der Detektorbegehungen Bäume mit möglichen Quartieren mit einer Wärmebildkamera abgesucht.

## 2.2 Detektorbegehungen

Bat-Detektoren sind Geräte, die die Ortungslaute der Fledermäuse in für Menschen hörbare Frequenzen umwandeln. Solche Detektoren werden in der Fledermaus-Erfassung schon lange mit Erfolg eingesetzt, bieten diese Geräte doch die Möglichkeit, selbst noch bei vollkommener Dunkelheit die Tiere aufzufinden. Allerdings ist die Reichweite der Detektoren bedingt durch die Lautstärke der Ortungsrufe der Fledermäuse vergleichsweise gering. Sie reicht von bis zu 50 Metern bei laut rufenden Arten, wie dem Großen Abendsegler bis hin zu wenigen Metern bei „flüsternden“ Arten, wie der Bechsteinfledermaus und dem Braunen Langohr (zum Einsatz von Detektoren vgl. Ahlén 1981, Weid & v. Helversen 1987, Jüdes 1989, Mühlbach 1993a, b). Eingesetzt wurde ein Bat-Detektor der Firma „Pettersson“ (Modell „D-240“ Mischer und Zeitdehner mit Digitalanzeige). Die Digitalanzeige des Detektors ermöglicht eine genaue Bestimmung der Hauptfrequenz der Fledermauslaute. Dies ist für die Abgrenzung einiger ähnlich rufender Arten notwendig.

Die Erfassung mit einem Bat-Detektor hat allerdings Grenzen. Innerhalb der Gattungen rufen die einzelnen Arten sehr ähnlich. In der Gattung *Myotis* sind die Ortungsrufe der einzelnen Arten derart ähnlich, dass eine sichere Artbestimmung trotz viel Erfahrung nicht immer möglich ist. Einige Arten rufen auch extrem leise, so dass sie leicht zu überhören sind und bei

Detektoruntersuchungen unterrepräsentiert erscheinen. Hilfe zur Artbestimmung gibt häufig auch das Beobachten des arttypischen Flug- und Jagdverhaltens, so dass es unerlässlich ist, manche Tiere eine längere Zeit zu beobachten und anzuleuchten. Die Begehungen mittels Fledermaus-Detektor wurden durch Aufnahmen mittels batlogger und Analyse am Computer ergänzt.

Zwischen Mai und August fanden insgesamt vier Detektorbegehungen bei günstigen Witterungsverhältnissen statt (vgl. Tabelle 1). Die Begehungen begannen etwa eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang und dauerten bis zum Einsetzen der vollständigen Dunkelheit. Hierbei wurde eine Punkt-Stopp-Methode gewählt, um sowohl mögliche Flugrouten als auch Jagdgebiete zu erfassen. Zusätzlich wurde bei jeder Begehung ein Batlogger im Baumbestand stationiert, um die Aktivität im Baumbestand zu erfassen und gleichzeitig mögliche Flugrouten und Jagdgebiete außerhalb des Waldes nachzuweisen.

Das Hauptaugenmerk lag bei den Detektorbegehungen auf dem östlichen und südlichen Waldrand, da hier wichtige Flugrouten als Jagdgebiete vermutet wurden. Im Wald selbst wurde der Batlogger postiert, so dass hier nur wenig manuell detektiert werden musste. Am nördlichen Rand bleibt ein breiter Streifen Gehölze erhalten, so dass mögliche Flugrouten und Jagdgebiete an diesem Waldrand nicht direkt von der Baumaßnahme betroffen sein werden. Der westliche Waldbereich selber ist so dicht bewachsen, dass hier Jagdgebiete von Fledermäusen ausgeschlossen werden können. Flugrouten entlang des westlichen Waldrandes können ebenfalls ausgeschlossen werden, da hier bereits vorhandene Industriegebäude und kleinere Bauten teilweise bis direkt an der Waldrand reichen, so dass keine freie Flugbahn entlang des Waldrandes vorhanden ist.

### 2.3 Batlogger-Einsatz

Eine relativ neue Methode in der Fledermauskunde ist die Dauererfassung. Hierzu wurde bei jeder Detektorbegehung ein stationärer Fledermausdetektor im Wald aufgestellt. Es wurde ein Batlogger der Firma „Elekon“ verwendet. Dieser Batlogger nimmt die Fledermausrufe in Echtzeit auf und speichert sie auf einer SD-Karte. Anschließend können die Aufnahmen am PC ausgewertet und mit der momentan gängigen Literatur (Skiba 2003, Russ 2013, 2021, Middleton et al. 2014, Barataud 2015) verglichen werden.

Folgende Gerätschaften kamen zum Einsatz: Detektor: Pettersson Ultrasound Detector D240x, Batlogger S2 (elekon), Taschenlampe (Rotlicht), Fernglas und Wärmebildkamera (Lahoux Spotter 35).

### 3. Ergebnisse

#### 3.1 Baumhöhlenkartierung

In dem noch recht jungen Baumbestand wurde eine Baumhöhle in einer Sal-Weide gefunden, die Fledermäusen als Quartier dienen könnte. Diese Höhle wurde in diesem Jahr von einem Buntspecht als Brutplatz genutzt. Eine Nutzung durch Fledermäuse wurde entsprechend nicht festgestellt.

Unter kleineren Rindenabplatzungen an weiteren Bäumen wäre Platz für einzelne Fledermäuse. Tiere konnten jedoch sowohl während der Baumhöhlenkartierung als auch bei Kontrollen mit der Wärmebildkamera während der Detektorbegehungen nicht nachgewiesen werden. Größere Fledermausquartiere, wie Wochenstuben- oder Winterquartiere sind hier ausgeschlossen, da größere Höhlen fehlen.

Ein einziger alter Baum (Eiche) steht an der Südwestecke des Baumbestandes. Baumhöhlen weist diese Eiche nicht auf. In dem Totholz sind nur wenige Spalten vorhanden, die einzelnen Fledermäusen als Versteck dienen könnten. Diese Bereiche sind mehrfach sowohl mit einer Taschenlampe als auch mit einer Wärmebildkamera kontrolliert worden. Fledermäuse wurden dabei nicht nachgewiesen.

#### 3.2 Detektorbegehungen und Batlogger-Einsatz

Es sind im Rahmen dieser Untersuchung zwei Fledermausarten (Tab. 2) sicher im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen worden.

**Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten**

Rote-Liste-Status in NRW nach MEINIG et al. (2010) und Kategorie in der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) nach BOYE & MEINIG (2004) der im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten. „G“ = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, \* = ungefährdet, „R“ = durch extreme Seltenheit potentiell gefährdet, „D“ = Daten unzureichend, „2“ = stark gefährdet, „3“ = gefährdet, V = Vorwarnliste.

Art	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW	Anhang FFH-Richtlinie
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	IV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	IV

Darüber hinaus wurde ein nicht näher bestimmbarer Vertreter der Gattung *Myotis* (*Myotis spec.*) festgestellt. Nur im Mai wurde ein einziger Ruf einer Fledermaus der Gattung *Myotis* im Wald selbst aufgenommen. Für eine Auswertung am Computer war dieser Ruf zu schwach, so dass dieses Tier möglicherweise am Waldrand vorbei flog. Ein weiterer Nachweis einer nicht näher bestimmbaren *Myotis*-Art trat im August am östlichen Waldrand auf.

### 3.3 Artbesprechungen

#### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Allgemeine Beschreibung: Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gerne kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. So finden sich die Quartiere der Zwergfledermäuse zum Beispiel unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken. Aber auch Baumhöhlen werden von dieser Fledermausart als Quartier genutzt. Diese Art lebt in den Quartieren in der Regel versteckt, so dass die Quartiere häufig unentdeckt bleiben. Den Winter verbringen Zwergfledermäuse meist in Verstecken in Häusern (Schober & Grimmberger 1987, Maywald & Pott 1988, Richarz & Limmbrunner 1992, Gebhard 1997, Dietz et al. 2007, Dietz & Kiefer 2014).

Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Jedoch ist sie besonders auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, Waldränder und Alleebäume gebildet. Sie ernährt sich von kleinen fliegenden Insekten (vornehmlich Mücken).

Sie jagt überwiegend in einer Höhe von drei bis fünf Metern über dem Boden, steigt aber regelmäßig auch bis in Baumwipfelhöhe auf.

Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art.

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Westfalen (Vierhaus 1984). Sie ist im Münsterland praktisch überall anzutreffen.

Da sich die nachgewiesenen Flugwege und Jagdgebiete im Laufe des Jahres kaum unterscheiden, werden die Ergebnisse nicht nach phänologischem Auftreten zusammen gefasst (Frühjahr, Wochenstubenzeit und Auflösung von Wochenstuben, Zwischen- und Balzquartiere), sondern nach der örtlichen Nutzung.

Fledermausuntersuchung im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Fastbolt GmbH

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Baumbestand selbst wurden mit dem Batlogger vereinzelt durchfliegende Zwergfledermäuse nachgewiesen. Die mit dem Batlogger aufgenommenen Rufe waren sehr schwach, konnten jedoch als Zwergfledermaus-Rufe am Computer identifiziert werden. Möglicherweise handelt es sich hierbei um Rufe, die von am Waldrand vorbei fliegenden Tieren aufgenommen wurden.

Sowohl am westlichen Waldrand als auch über der überplanten Grünfläche im östlichen Teil des Untersuchungsraumes wurden weder Jagdgebiete noch Flugrouten nachgewiesen.

Im gesamten Verlauf der Untersuchung jagten teilweise mehrere Individuen gleichzeitig regelmäßig am östlichen und südlichen Waldrand. Hierbei wurde sowohl der Waldrand selbst als auch der angrenzende Bereich des Militärgeländes zur Jagd genutzt. Flugrouten wurden hier nicht nachgewiesen, da nur vereinzelt Durchflüge detektiert wurden.

### **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Allgemeine Beschreibung: Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die sowohl die Wochenstuben als auch die Winterquartiere in Gebäuden bezieht. Dort versteckt sie sich in Ritzen und Spalten, so dass sie kaum entdeckt werden kann.

Die Breitflügelfledermaus jagt in der strukturreichen offenen Landschaft und über Gewässern in einer Höhe von drei bis sechs Metern und ist an ihrem behäbig und ruderd erscheinenden Jagdflug zu erkennen. Besonders gerne werden Waldränder und Wiesenflächen beflogen.

Sie ist in besonderem Maße auf Leitlinien in der Landschaft zur Orientierung angewiesen (Schober & Grimmberger 1987, Maywald & Pott 1988, Richarz & Limmbrunner 1992, Gebhard 1997, Dietz et al. 2007, Dietz & Kiefer 2014).

Diese Art ist in Westfalen regelmäßig verbreitet (Taake & Vierhaus 1984, Trappmann 2001).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Mit dem Batlogger wurden im Gehölzbestand keine Breitflügelfledermäuse nachgewiesen. Auch der westliche und südliche Teil des Untersuchungsraumes wurde von dieser Fledermausart weder als Jagdgebiet noch als Flugroute genutzt.

Breitflügelfledermäuse jagten hauptsächlich im nördlichen Bereich, zwischen dem östlichen Waldrand, dem Militärgelände und an der nördlich angrenzenden Straße (Am Buddenbrook).

## 4. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Da die durch einen Buntspecht besetzte Höhle vermutlich noch nicht nach oben hin ausgefault ist, bietet sie nicht genug Platz für eine größere Anzahl von Fledermäusen. Besonders schützenswerte Quartiere, wie Wochenstuben- oder Winterquartiere, sind daher auszuschließen. Bei milden Temperaturen im Winter, aber auch zu jeder anderen Jahreszeit, könnten sich jedoch hier einzelne Tiere aufhalten. Eine Nutzung im Verlauf dieser Untersuchung wurde nicht nachgewiesen. Es kann jedoch vorkommen, dass Baumhöhlen gleichzeitig von Vögeln und Fledermäusen genutzt werden. Zudem sind Fledermäuse Nachnutzer von Spechthöhlen. Daher sollte diese Baumhöhle möglichst zeitnah vor der geplanten Fällung auf einen Besatz von Fledermäusen hin kontrolliert werden, um das Eintreten des sogenannten Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszuschließen.

Störungen lösen nur dann das sogenannte Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aus, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Der Verbotstatbestand kann v.a. bei Störungen von besetzten Quartieren ausgelöst werden. Da keine genutzten Quartiere nachgewiesen wurden, ist er jedoch hier nicht einschlägig. Auch eine Störung durch Bautätigkeiten kann ausgeschlossen werden, da Bauarbeiten tagsüber stattfinden werden. Abendliches und nächtliches Jagdverhalten kann daher nicht gestört werden.

Zum Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist folgendes anzumerken:

Genutzte Quartiere sind nicht vorhanden. Es wurden auch keine Flugstraßen nachgewiesen. Nur einzelne Fledermäuse flogen hauptsächlich am südlichen und östlichen Waldrand entlang. Dort befanden sich auch die Jagdgebiete von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen. Die Nachweise von Fledermäusen der Gattung *Myotis* sind als Zufallsbeobachtung zu bewerten, da sie nur zweimal sehr kurz detektiert wurde.

Die Fledermauslebensräume im Vorhabenbereich sind für keine der festgestellten Arten(gruppen) als essenziell für lokale Vorkommen einzustufen. Das sogenannte Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist resümierend nicht einschlägig.

Die Flugwege am südlichen und östlichen Waldrand bleiben zudem, einschließlich der Leitlinienstrukturen auf dem angrenzenden Militärgelände, in der derzeitigen Form erhalten und können daher auch während und nach der Bauphase weiter genutzt werden. Eine Bepflanzung des an der Ostseite von der Fastbolt GmbH geplanten Parkstreifens wäre wünschenswert, um diese Leitlinienstruktur zu optimieren.

Fledermausuntersuchung im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Fastbolt GmbH

Fledermäuse gelten als lichtempfindlich. Es wird daher empfohlen, trotz der Vorbelastung durch die Beleuchtung des Militärgeländes, die Beleuchtung so gering wie möglich zu halten. Dabei sollten nach oben und zur Seite abgeschirmte Lichtquellen möglichst niedrig angebracht werden und möglichst warmweiße Lampen verwendet werden (z.B. Natriumdampflampen und LEDs ohne Blauanteile).

**Fazit: Vorausgesetzt bei der Kontrolle der Baumhöhle werden keine Fledermäuse gefunden, werden keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben ausgelöst.**

## 5. Literatur

- AHLÉN, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Swed. Univ. Agric. Sci. Rapp. 6, 1 - 56. Uppsala.
- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbrief Mauersegler In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S. GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, S. 434 - 435.
- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. Biotope, Meze; Museum national d'Histoire naturelle, Paris (Inventaires et biodiversité series), 352 S.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, 400 S.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos-Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, 400 S.
- GEBHARD, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin.
- MAYWALD, A. & B. POTT (1988): Fledermäuse - Leben, Gefährdung, Schutz. Ravensburger Verlag.
- MIDDLETON, N, FROUD, A. & K. FRENCH (2014): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland. Pelagic Publishing UK, 176 S.
- MÜHLBACH, E. (1993a): Möglichkeiten der Bestandserfassung von Fledermäusen. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 56 - 60.
- MÜHLBACH, E. (1993b): Grundlagen der Echoortung und der Bestimmung von Fledermäusen mit Ultraschalldetektoren. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 61 - 67.
- RICHARZ, K. & A. LIMMBRUNNER (1992): Fledermäuse - Fliegende Koblode der Nacht. Franckh-Kosmos.
- RUSS, J (Hrsg.) (2013): British Bat Calls. Pelagic Publishing, UK, 192 S.
- RUSS, J (Hrsg.) (2021): Bat Calls of Britain and Europe: A Guide to Species Identification. Pelagic Publishing, UK, 462 S.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas, kennen - bestimmen - schützen. Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.
- SKIBA, R. (2003). Europäische Fledermäuse. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben, 212 S.
- TAAKE, K.-H. & H. VIERHAUS (1984): Rauhhaufledermaus - *Pipistrellus nathusii* (Keyserling und Blasius, 1839). In: SCHRÖPFER, R., R. FELDMANN & H. VIERHAUS (HRSG.): Die Säugetiere Westfalens. Abh. Westf. Mus. Naturkd. 4 (46), 132-135.
- VIERHAUS, H. (1984): Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In: SCHRÖPFER, FELDMANN & VIERHAUS (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. Abh. Westf. Mus. Naturk. 4 (46), 127 - 132.
- WEID, R. & O. VON HELVERSEN (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. Myotis 25, 5 - 27.



## Anlage 2:

### Fotodokumentation

alle Fotos: B. Krüger



Überplante Scherrasenfläche



Trocken gefallenes Kleingewässer im Westen der Rasenfläche



Gehölzbestand am Südwestrand der Rasenfläche



Solitäre Stiel-Eiche am Südwestrand der überplanten Waldfläche



Reihenpflanzungen im Zentrum der überplanten Waldfläche



Südteil der überplanten Waldfläche



Buntspechthöhle in Sal-Weide in der überplanten Waldfläche



Wiesenfläche nordöstlich des Untersuchungsgebietes

### Anlage 3:

#### Termine der avifaunistischen Kartierung

	Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Niederschlag
<b>1. Nacht</b>	19.02.2023	17:30-19:30	6-8 °C	8/8	0-1 bft	-
<b>2. Nacht</b>	11.03.2023	18:15-20:00	3-0 °C	1/8	1 bft	-
<b>1. Tag</b>	02.04.2023	07:15-10:00	1-3 °C	8/8	3 bft	-
<b>2. Tag</b>	15.04.2023	06:15-09:00	2-10 °C	4/8-8/8	2-3 bft	-
<b>3. Tag</b>	01.05.2023	06:45-09:15	8-10 °C	0/8-1/8	1-2 bft	-
<b>4. Tag</b>	13.05.2023	06:00-08:15	9-12 °C	0/8	2 bft	-
<b>5. Tag</b>	29.05.2023	06:00-09:15	9-12 °C	0/8	2 bft	-
<b>3. Nacht</b>	10.06.2023	21:00-23:15	25-21 °C	0/8	0-1 bft	-
<b>6. Tag</b>	18.06.2023	06:45-09:00	16-22 °C	0/8	1 bft	-
<b>Sonderbegehung Baumfalke</b>	09.08.2023	19:30-21:15	18-17 °C	1/8-2/8	1-3 bft	-

## Anlage 4:

### Artenliste aller durch Kartierung nachgewiesenen Vogelarten

#### Rote Listen:

**D:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Ryslavy et al. (2020)

**NRW:** Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, Grüneberg et al. (2017)

**2** = Stark gefährdet **3** = Gefährdet **V** = Vorwarnliste **S** = Von Schutzmaßnahmen abhängig \* = Ungefährdet

#### Gesetzlicher Schutz:

**BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz):

**§** = Besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

**§, §§** = Streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**VSchRL** (Vogelschutzrichtlinie):

**Anh. I** = Arten des Anhang I der VSchRL,

**Art. 4(2)** = in NRW regelmäßig auftretende Zugvogelarten gem. Art. 4(2) VSchRL

In NRW planungsrelevante Arten sind farbig hinterlegt.

#### Status im Untersuchungsgebiet (UG):

**BV** = Brutvogel, **GV** = Gastvogel oder einmalige Brutzeitfeststellung

**VF** = auf der Vorhabenfläche, **UG** = im Untersuchungsgebiet (außerhalb Vorhabenfläche), **aUG** = außerhalb Untersuchungsgebiet

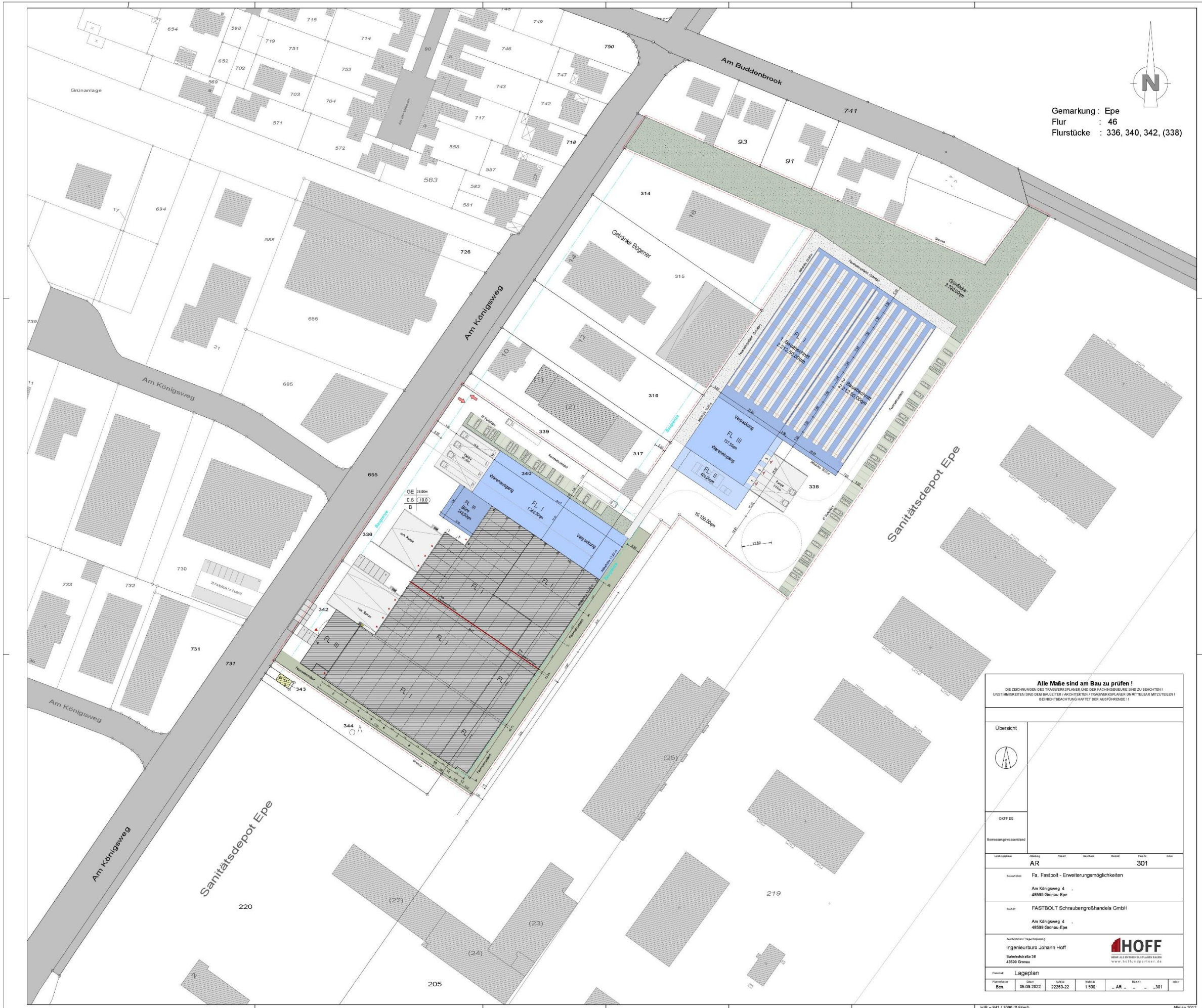
Nr.	Art	Rote Liste		Gesetzlicher Schutz		Status im UG
		D	NRW	BNatSchG	VSchRL	
1	<b>Jagdfasan</b> <i>Phasianus colchicus</i>			§		GV <sub>UG</sub>
2	<b>Ringeltaube</b> <i>Columba palumbus</i>	*	*	§		BV <sub>VF</sub>
3	<b>Türkentaube</b> <i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	§		BV <sub>UG</sub>
4	<b>Austernfischer</b> <i>Haematopus ostralegus</i>	*	*	§		BV <sub>UG</sub>
5	<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>	2	2S	§, §§	Art. 4(2)	BV <sub>UGa</sub>
6	<b>Weißstorch</b> <i>Ciconia ciconia</i>	V	*S	§, §§	Anh. I	GV <sub>aUG</sub>
7	<b>Mönchsgrasmücke</b> <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§		BV <sub>VF</sub>
8	<b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i>	*	3	§, §§		GV <sub>VF</sub>
9	<b>Buntspecht</b> <i>Dendrocopos major</i>	*	*	§		BV <sub>VF</sub>
10	<b>Grünspecht</b> <i>Picus viridis</i>	*	*	§, §§		GV <sub>VF</sub>
11	<b>Eichelhäher</b> <i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§		GV <sub>UG</sub>
12	<b>Elster</b> <i>Pica pica</i>	*	*	§		GV <sub>VF</sub>
13	<b>Dohle</b> <i>Coloeus monedula</i>	*	*	§		GV <sub>VF</sub> , BV <sub>UG</sub>
14	<b>Saatkrähe</b> <i>Corvus frugilegus</i>	*	*	§		BV <sub>VF</sub> , GF <sub>VF</sub>
15	<b>Sumpfmeise</b> <i>Poecile palustris</i>	*	*	§		BV <sub>UG</sub>

Nr.	Art	Rote Liste		Gesetzlicher Schutz		Status im UG
		D	NRW	BNatSchG	VSchRL	
16	<b>Blaumeise</b> <i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	§		BV <sub>VF</sub>
17	<b>Rabenkrähe</b> <i>Corvus corone</i>	*	*	§		GV <sub>VF</sub>
18	<b>Kohlmeise</b> <i>Parus major</i>	*	*	§		BV <sub>VF</sub>
19	<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	V	3	§		GV <sub>UG</sub>
20	<b>Schwanzmeise</b> <i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	§		BV <sub>UG</sub>
21	<b>Fitis</b> <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	§		BV <sub>UG</sub>
22	<b>Zilpzalp</b> <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§		BV <sub>VF</sub>
23	<b>Gartengrasmücke</b> <i>Sylvia borin</i>	*	*	§		BV <sub>UG</sub>
24	<b>Zaunkönig</b> <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§		BV <sub>VF</sub>
25	<b>Gartenbaumläufer</b> <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	§		BV <sub>VF</sub>
26	<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§		GV <sub>UG</sub> , BV <sub>aUG</sub>
27	<b>Amsel</b> <i>Turdus merula</i>	*	*	§		BV <sub>VF</sub>
28	<b>Singdrossel</b> <i>Turdus philomelos</i>	*	*	§		BV <sub>UG</sub>
29	<b>Misteldrossel</b> <i>Turdus viscivorus</i>	*	*	§		BV <sub>UG</sub>
30	<b>Grauschnäpper</b> <i>Muscicapa striata</i>	V	*	§		BV <sub>UG</sub>
31	<b>Rotkehlchen</b> <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§		BV <sub>VF</sub>
32	<b>Trauerschnäpper</b> <i>Ficedula hypoleuca</i>	3	*	§		BV <sub>UG</sub>
33	<b>Hausrotschwanz</b> <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§		BV <sub>UG</sub> , GV <sub>VF</sub>
34	<b>Gartenrotschwanz</b> <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	2	§	Art. 4(2)	GV <sub>UG</sub>
35	<b>Hausperling</b> <i>Passer domesticus</i>	*	V	§		BV <sub>UG</sub>
36	<b>Heckenbraunelle</b> <i>Prunella modularis</i>	*	*	§		BV <sub>UG</sub>
37	<b>Bachstelze</b> <i>Motacilla alba</i>	*	V	§		BV <sub>UG</sub>
38	<b>Buchfink</b> <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§		BV <sub>UG</sub>
39	<b>Grünfink</b> <i>Carduelis chloris</i>	*	*	§		BV <sub>UG</sub>
40	<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	§		GV <sub>UG</sub>
41	<b>Stieglitz</b> <i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§		GV <sub>UG</sub>

## **Anlage 5:**

**Lageplan Bauvorhaben Fa. Fastbolt - Erweiterungsmöglichkeiten (Ingenieurbüro Johann Hoff, Gronau)**





Gemarkung : Epe  
 Flur : 46  
 Flurstücke : 336, 340, 342, (338)

**Alle Maße sind am Bau zu prüfen !**  
 DIE ZEICHNUNGEN DES TRAGWERKSPLANER UND DER FACHINGENIEURE SIND ZU BEACHTEN !  
 UNTERSCHREIBUNGEN SIND DESHALB FÜR FACHSICHERHEIT TRÄGERWERKSPLANER UNVERTEILBAR WICHTIG !  
 BEI NICHTBEACHTUNG HAFTET DER AUSFÜHRENDE !

Übersicht

OKFF ED

Bemessungswert

Verfahren	Abbildung	Plan	Geometrie	Bezeichnung	Blatt	Index
AR						301

Bezeichnung: Fa. Fastbolt - Erweiterungsmöglichkeiten  
 Am Königsberg 4  
 48599 Gronau-Epe

Kunde: FASTBOLT Schraubengroßhandels GmbH  
 Am Königsberg 4  
 48599 Gronau-Epe

Auftraggeber/Trägerorganisation:  
 Ingenieurbüro Johann Hoff  
 Bahnhofstraße 38  
 48599 Gronau

Logo: **HOFF**  
HOFF ALLE DIENTEN AN DER BAUWEISE  
www.hoff-engineering.de

Form: Lageplan

Plannummer	Datum	Blatt	Blattzahl	Blattgröße	Blattformat	Blattindex
Ben.	09.09.2022	22266-22	1/500	-	AR	301

## Anlage 6:

### Ergebnisse der Messtischblattabfrage im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Messtischblattabfrage für den Quadranten 1 im Messtischblatt 3808 vom 29. August 2023

Erhaltungszustand: G = günstig (grün), U = ungünstig/unzureichend (gelb), S = ungünstig/schlecht (rot), ↓ = negative Tendenz

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Planungsrelevante Vogelarten, Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	
<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	S
<b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus</i>	U↓
<b>Turteltaube</b> <i>Streptopelia turtur</i>	S
<b>Zwergtaucher</b> <i>Tachybaptus ruficollis</i>	G
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus</i>	S
<b>Brachvogel</b> <i>Numenius arquata</i>	U
<b>Uferschnepfe</b> <i>Limosa limosa</i>	S
<b>Waldschnepfe</b> <i>Scolopax rusticola</i>	U
<b>Graureiher</b> <i>Ardea cinerea</i>	G
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	G
<b>Habicht</b> <i>Accipiter gentilis</i>	U
<b>Rohrweihe</b> <i>Circus aeruginosus</i>	U
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo</i>	G
<b>Schleiereule</b> <i>Tyto alba</i>	G
<b>Waldkauz</b> <i>Strix aluco</i>	G
<b>Steinkauz</b> <i>Athene noctua</i>	U
<b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i>	U
<b>Kleinspecht</b> <i>Dryobates minor</i>	U
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	G
<b>Baumfalke</b> <i>Falco subbuteo</i>	U
<b>Pirol</b> <i>Oriolus oriolus</i>	S
<b>Feldlerche</b>	U↓

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Alauda arvensis</i>	
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	U
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbica</i>	U
<b>Teichrohrsänger</b> <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	U
<b>Nachtigall</b> <i>Luscinia megarhynchos</i>	U
<b>Gartenrotschwanz</b> <i>Phoenicurus</i>	U
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	U
<b>Wiesenpieper</b> <i>Anthus pratensis</i>	S
<b>Baumpieper</b> <i>Anthus trivialis</i>	U↓
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	U
<b>Planungsrelevante Vogelarten, Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	
<b>Krickente</b> <i>Anas crecca</i>	G
<b>Bekassine</b> <i>Gallinago gallinago</i>	U
<b>Amphibien, Nachweis ab 2000 vorhanden</b>	
<b>Knoblauchkröte</b> <i>Pelobates fuscus</i>	S
<b>Moorfrosch</b> <i>Rana arvalis</i>	G
<b>Kleiner Wasserfrosch</b> <i>Rana lessonae</i>	unbekannt
<b>Kammolch</b> <i>Triturus cristatus</i>	G
<b>Farn-, Blütenpflanzen und Flechten, Nachweis ab 2000 vorhanden</b>	
<b>Schwimmendes Froschkraut</b> <i>Luronium natans</i>	S

## Anlage 7:

### Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll -

#### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Erweiterung des Firmengeländes
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Fastbolt GmbH
Antragstellung (Datum):	11.09.2023
<p>Die Fastbolt GmbH mit Firmensitz Am Königsweg 4 am Südostrand von Gronau-Epe plant eine Erweiterung ihres Firmengeländes (Neubau von Gebäuden, Verkehrs- und Parkflächen) um ca. 1,5 ha, für die eine Scherrasen- und eine Waldfläche in Anspruch genommen werden sollen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

